

# ORGANISATIONSSTATUT

## des Forstreviers Rueun

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

#### **Art. 1** **Name und Sitz**

---

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Revier forestal Rueun" schliessen sich die Gemeinden Andiastr, Pigniu, Rueun, Schnaus, Siat und Waltensburg zu einem öffentlichrechtlichen Gemeindeverband im Sinne von Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden zusammen.

<sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Rueun.

#### **Art. 2** **Ziel und Zweck**

---

<sup>1</sup> Die beteiligten Gemeinden stellen die der Waldgesetzgebung unterstellten Waldflächen in ihrem Eigentum dem Verband unentgeltlich zur nachhaltigen Nutzung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Ziel des Verbandes ist es, die Wälder der beteiligten Gemeinden so zu pflegen und zu bewirtschaften, dass diese ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können.

<sup>3</sup> Diesem Zwecke dient eine gemeinsame Forstgruppe sowie eine zweckmässige Ausrüstung mit Werkhof, Fahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen.

#### **Art. 3** **Gründung**

---

<sup>1</sup> Die Gründung des Verbandes erfolgt durch die Annahme der Statuten durch die Gemeinden und deren Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Mit der Gründung des Gemeindeverbandes legen die Gemeinden Andiastr, Pigniu, Rueun, Schnaus, Siat und Waltensburg ihre jeweiligen Forstbetriebe zu einem Forstbetrieb mit dem Namen Revier forestal Rueun im Sinne von Art. 39 Abs. 5 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Waldgesetz zusammen.

#### **Art. 4** **Dauer und Austritt**

---

<sup>1</sup> Der Zweckverband wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Ein Austritt hat durch Beschluss der Gemeinde zu erfolgen und ist jeweils per Ende Jahr möglich, wobei der Austrittsbeschluss ein Jahr im Voraus zu fassen und den Partnergemeinden schriftlich mitzuteilen ist.

<sup>2</sup> Bei einem Austritt einer Gemeinde aus dem Verband muss eine allfällige Abgangsschädigung unter den beteiligten Gemeinden ausgehandelt werden.

#### **Art. 5** **Personen- und Funktionenbezeichnung**

---

Personen- und Funktionenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

## II. Organisation und Aufgaben

### Art. 6

### Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- b) Revierkommission;
- c) Vorstand
- d) Geschäftsprüfungskommission
- e) Betriebsleitung

### A. Gemeindeversammlungen

#### Art. 7

#### Gemeindeversammlungen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden bilden zusammen das oberste Organ des gemeinsamen Betriebes.

<sup>2</sup> Für die Annahme einer Vorlage, welche die Statuten betreffen, bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für alle übrigen Vorlagen gilt der Mehrheitsentscheid nach Gemeinden und die Mehrheit nach dem in Art. 19 festgelegten Schlüssel.

#### Art. 8

#### Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Zum Kompetenz- und Aufgabenbereich der Gemeinden gehören:

- a) Beschlussfassung über betriebliche Investitionen im Umfang von mehr als Fr. 100'000.-
- b) Erlass und Änderung der Verbandstatuten;
- c) Beschlüsse über Vorlagen und Geschäfte, die den Stimmberechtigten von der Revierkommission zum Entscheid vorgelegt werden;
- d) Beschlüsse über Vorlagen, gegen welche das Referendum zustande gekommen ist;
- e) Beschlüsse über den Austritt aus dem Verband;

<sup>2</sup> Den Gemeindeversammlungen dürfen Geschäfte nur nach Vorberatung durch die Revierkommission vorgelegt werden.

### B. Revierkommission

#### Art. 9

#### Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Revierkommission setzt sich zusammen aus folgenden Delegierten:

Andiast	2 Delegierte
Pigniu	2 Delegierte
Rueun	3 Delegierte
Schnaus	2 Delegierte
Siat	3 Delegierte
Waltensburg	3 Delegierte

Direkt von Amtes wegen delegiert sind der Gemeindepräsident und der Waldfachchef.

#### Art. 10

#### Aufgaben und Kompetenzen

Der Revierkommission kommen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Antrag über Änderungen des vorliegenden Statuts an die Verbandsgemeinden;
- b) Wahl und Kündigung des Revierförsters;

- c) Genehmigung des Dienstvertrages und des Stellenbeschriebs des Revierförsters;
- d) Beurteilung der Leistungen des Revierförsters durch den Präsidenten der Kommission im Rahmen eines jährlichen Mitarbeitergespräches;
- e) Festlegung des Lohnes des Revierförsters;
- f) Wahl von zwei Kanzlisten aus den Verbandsgemeinden, welche die Rechnung, die Betriebsführung und die Tätigkeit der Kommission prüfen;
- g) Verabschiedung von Forstprojekten und entsprechenden Krediten zu Handen der Gemeindeversammlungen;
- h) Festlegung der Organisationsstrukturen und des Stellenplanes;
- i) Erlass von Reglementen und Weisungen für den Betrieb;
- j) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, des Arbeitsprogrammes und des Budgets;
- k) Entscheid über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten in der Grössenordnung bis Fr. 100'000.-;
- l) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- m) Übernahme der Aufgabe einer Einigungs- und Rekurskommission bei Uneinigkeit im Vorstand.

## **Art. 11**

### **Sitzung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Revierkommission trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung hat durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Regionalforstingenieur und Revierförster sind an die Sitzungen einzuladen.

<sup>5</sup> Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

## **C. Vorstand**

### **Art. 12**

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 3 Personen der Kommission. Er konstituiert sich selbst mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

### **Art. 13**

#### **Aufgaben**

Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Verbandes. Ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zu:

- a) Vollzug des übergeordneten Rechts, der Reglemente und Beschlüsse der Revierkommission;
- b) Erlass von Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften etc. für die Mitarbeiter auf Vorschlag des Revierförsters;
- c) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern gemäss Stellenplan, dies mit Ausnahme des Revierförsters;
- d) Festlegung des Lohnes der Mitarbeiter auf Antrag des Revierförsters;
- e) Beratung der Geschäfte zu Handen der Revierkommission, insbesondere des Budgets, der Jahresrechnung, des Arbeitsprogrammes, der Projekte und Investitionen. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.--, bzw. bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

**Art. 14****Sitzungen und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, welches den Gemeindevorständen unverzüglich nach der Sitzung zuzustellen ist.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann den Revierförster mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

**Art. 15****Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident und der Revierförster.

**D. Geschäftsprüfungskommission****Art. 16****Zusammensetzung, Aufgaben**

Zwei Kanzlisten der Verbandsgemeinden bilden die Geschäftsprüfungskommission. Sie prüfen periodisch die Rechnung, die Betriebsführung sowie die Tätigkeit der Kommission.

**E. Betriebsleitung****Art. 17****Aufgaben, Organisatorische Eingliederung**

<sup>1</sup> Die operative Leitung des Betriebes obliegt dem Revierförster. Er ist dem Präsidenten des Verbandes direkt unterstellt.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben werden in einem Stellenbeschrieb, welcher von der Revierkommission zu genehmigen ist, umschrieben. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil des Dienstvertrages. Der Dienstvertrag bedarf der Zustimmung des Amtes für Wald (Art. 8 Abs. 2 RABzKWaG).

**III. Finanzierung und Abrechnung****Art. 18****Mittelbeschaffung**

Der Verband beschafft sich seine Einnahmen durch:

- a) Verkauf von Holz und übrigen Produkten;
- b) Erträge aus Arbeiten für Dritte;
- c) Erträge aus Arbeiten für die Gemeinden
- d) Beiträge von Bund und Kanton;
- e) Beiträge der Mitgliedergemeinden.

**Art. 19****Reservefonds / Kostenverteilung**

<sup>1</sup> Der Verband führt einen Reservefonds. Der Betriebserfolg (Gewinn oder Verlust) wird dem Fonds gutgeschrieben oder belastet. Bei der Gründung des Verbandes speisen die Gemeinden den Fonds mit Fr. 100'000.- nach dem in Absatz 3 fixierten Schlüssel.

<sup>2</sup> Der Reservefonds darf bei Rechnungsabschluss den Betrag von Fr. 100'000.- nicht über- und Fr. 20'000.- nicht unterschreiten. Bei einer Überschreitung erfolgt eine Auszahlung an die Gemeinden, bei einer Unterschreitung eine Nachzahlung seitens der Gemeinden. Die Kommission überprüft und genehmigt jährlich den Soll- und Minimalbestand des Fonds.

<sup>3</sup> Die Zahlungen erfolgen jeweils nach folgendem fixen Schlüssel:

Andiast	11 %
Pigniu	5 %
Rueun	23 %
Schnaus	5 %
Siat	25 %
Waltensburg	31 %

<sup>4</sup> Betriebliche Investitionen werden über den Verband getätigt und gemäss Schlüssel aufgeteilt. Investitionen sowie der Unterhalt im Bereich Erschliessung und Verbauung werden von den betroffenen Gemeinden getragen. Die Unterhaltsintensität wird von jeder Gemeinde in einem separaten Schreiben geregelt.

**Art. 20****Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung und Buchhaltung erfolgt durch den Betriebsleiter. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Kommissionspräsident und der Revierförster.

**IV. Rechte der Stimmberechtigten****Art. 21****Initiative**

<sup>1</sup> Auf dem Weg der Initiative können mindestens 100 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden beim Vorstand einen Vorschlag über ein Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder der Revierkommission fällt, einreichen.

<sup>2</sup> Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Revierkommission hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf die Revision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen.

<sup>4</sup> Für die Annahme solcher Vorlagen braucht es die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

<sup>5</sup> Für das Initiativverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

**Art. 22****Referendum**

Beschlüsse der Kommission unterliegen dem fakultativen Referendum. Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von mindestens 100 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden ergriffen wird.

## **V. Rechtsmittel**

### **Art. 23**

### **Rekursrecht**

Beschlüsse und Entscheide der Revierkommission und des Vorstandes können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VVG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

### **Art. 24**

### **Verwaltungsklage**

Über Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer der Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Verwaltungs-klageverfahren.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 25**

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

### **Art. 26**

### **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsgemeinden gemäss dem in Art. 19 aufgeführten Verteilschlüssel.

### **Art. 27**

### **Revision der Statuten**

<sup>1</sup> Die Statuten können jederzeit auf Antrag der Revierkommission oder aufgrund einer Initiative in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden. Die Revision kommt zustande, wenn ihr alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband erfordert die Anpassung der Statuten.

### **Art. 28**

### **Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Statuten und der Wahl der Organe nimmt der Verband seine Tätigkeit auf. Die operative Tätigkeit des Forstbetriebes beginnt am 1. Januar 2006.

## **VII. Genehmigung**

### **Art. 29**

Diese Statuten wurden von den Verbandsgemeinden genehmigt.  
Es gilt die romanische Version mit den Unterschriften aller Gemeinden und der Regierung.